

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 14 vom 25. November 2016

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 25. November 2016 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/9

Gegenstand: Bau von Lkw-Parkplätzen an Landstraßen

Begründung: Der Petent wendet sich in seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe gegen die Parksituation für Lkw. Es seien nicht genügend Parkplätze vorhanden um Pausen einzuhalten oder die Toilette zu besuchen. Lkw müssten auf dem Standstreifen abgestellt werden, um keine Strafe für überzogene Fahrzeiten zu erhalten. Der Petent fordert deshalb den Bau von Lastkraftwagenparkplätzen an Autobahnen und Landstraßen. Der Deutsche Bundestag hat dazu am 2. Juli 2015 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um den Bau von mehr Lkw-Parkplätzen auf Landstraßen geht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Parkplätze an Autobahnen und Landstraßen haben die Funktion, für den Fernverkehr Parkraum für notwendige Fahrtunterbrechungen zur Erholung und Versorgung der Verkehrsteilnehmer sowie zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten für das Fahrpersonal zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Funktionen sind Parkplätze im Allgemeinen nur an Streckenabschnitten mit einer Länge von mehr als 50 km ohne Ortsdurchfahrt vorzusehen. Aufgrund der Besonderheit des Landes Bremen als Stadtstaat treffen diese Kriterien zur Notwendigkeit von Parkplätzen an den Straßen im Land Bremen nicht zu. Abseits der Straßen im Land Bremen sind ausreichend öffentliche Lkw-Stellplätze vorhanden. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Eingabe zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/60

Gegenstand: Erlaubnispflicht zur gewerbsmäßigen Hundeausbildung

Begründung: Die Petentin fordert mit ihrer an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe eine Änderung der Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung, die durch eine Gesetzesänderung in das Tierschutzgesetz eingefügt wurde. Nach ihrer Auffassung führe die Novellierung des Tierschutzgesetzes zu will-

kürlich erscheinenden Entscheidungen seitens der zuständigen Behörden. Die Anforderungen an die Sachkunde seien unverhältnismäßig. Die Überprüfung der Sachkunde würde in vielen Fällen mangels entsprechend sachkundiger Personen in den Behörden ausgelagert, wobei man sich ausschließlich auf das Zertifizierungsverfahren der Landestierärztekammer verlasse. Dies führe dazu, dass bestehende Hundeschulen unter erheblichen finanziellen Druck gesetzt und in ihrer Existenz bedroht würden.

Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe f als neue Vorschriften in das Tierschutzgesetz eingefügt, der eine Erlaubnispflicht für Personen vorsieht, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten. Die Erlaubnispflicht gilt seit dem 1. August 2014. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes enthält nähere Ausführungen zur Feststellung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Danach ist das Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tieren befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt. Sofern dieser Fall nicht gegeben ist, hat sich die zuständige Behörde auf andere Weise vom Vorliegen der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überzeugen. Dabei werden grundsätzlich alle Aspekte gewürdigt, die zur Sachkunde beitragen können. Ergibt sich, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person über gute Qualifikationen oder praktische Fähigkeiten verfügt, aber keine entsprechende Aus- oder Weiterbildung hat, ist im Regelfall ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen. Die zuständige Behörde soll von einem Fachgespräch absehen, wenn ihr die entsprechende Person als geeignet bekannt ist. Darüber hinaus kann die verantwortliche Person durch das Ablegen einer Sachkundeprüfung ihre Fähigkeiten nachweisen. Es sind die Prüfungen der Landestierärztekammern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sowie die Prüfung der Industrie- und Handelskammer Potsdam als gleichwertig anerkannt.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Möglichkeiten zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für sinnvoll, ausreichend und zumutbar an. Insofern sieht er keine Möglichkeit, der Eingabe zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** L 19/62
- Gegenstand:** Flächendeckende Einführung von Ampeln mit sogenannter Countdown-Funktion
- Begründung:** Der Petent fordert mit seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe die flächendeckende Einführung von Verkehrsampeln mit einer sogenannten Countdown-Funktion. Dadurch lasse sich die Situation im Straßenverkehr deutlich verbessern. Durch eine effektivere Fahrweise könnten die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ihre Fahrweise an die Ampelphasen anpassen, wodurch Wartezeiten reduziert und die CO₂-Emissionen gesenkt werden würden.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2016 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss begrüßt, dass die Petition die Verringerung des CO₂-Ausstoßes zum Ziel hat. Ein signifikanter Vorteil von Ampeln mit Count-Down-Funktion aus ökologischer oder sicherheitstechnischer Sicht ist jedoch nicht nachgewiesen. Hinzu kommt, dass deren Einsatz bei verkehrabhängig gesteuerten Lichtsignalanlagen nicht möglich ist. Die Schaltabläufe dieser Anlagen werden kontinuierlich durch Anforderung von Fußgängern, Radfahrern, Kraftfahrzeugen und dem öffentlichen Personennahverkehr beeinflusst, sodass verlässliche Zeitangaben bis zum nächsten Wechsel des Signalbilds nicht möglich sind. In Bremen sind die Lichtsignalanlagen in der Regel mit einer Verkehrsabhängigkeit ausgestattet. Die Ampelphasen werden dabei variabel geschaltet, sodass kein stetiger Count-Down angezeigt werden kann. Das Modell ist aus diesem Grund in Bremen nicht einsetzbar. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/69

Gegenstand: Registrierung von Schreckschusswaffen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rats über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vorgesehenen Verschärfungen des Waffenrechts. Er kritisiert die strengen Auflagen zum Erwerb und Besitz scharfer Schusswaffen sowie die Registrierungspflicht von Schreckschusswaffen. Nach seiner Auffassung gehe keinerlei terroristische Gefahr von legalen, sondern lediglich von illegalen Waffen aus. Die verschärften Vorschriften würden insbesondere Jäger und Sportschützen betreffen. Der Petent fordert zudem eine Aufstockung von Polizeibeamten und Bundeswehrsoldaten zur Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es ist zutreffend, dass der Richtlinienentwurf Verbote hinsichtlich halbautomatischer Waffen vorsieht, von denen ein großer Anteil von Jägern und Sportschützen verwendet wird. Die Erfahrungen haben ausweislich der Begründung zum Richtlinienentwurf gezeigt, dass sich halbautomatische Waffen häufig in verbotene vollautomatische Waffen umbauen lassen. Außerdem verfügen halbautomatische Waffen über eine hohe Munitionskapazität, wodurch sie sehr gefährlich sind. Der Richtlinienentwurf bezweckt nicht die Eindämmung des legalen Waffenbesitzes, sondern die Bekämpfung der Gefahren, die durch den illegalen Umbau legaler Waffen entstehen. Waffen werden zunehmend über das Internet verkauft, wobei dieser Vertriebsweg nicht durch Polizei und Zoll zu kontrollieren ist. Eine Erhöhung des Personals bei Polizei und Zoll sowie verschärfte Grenzkontrollen sind daher keine geeigneten Maßnahmen. Auch Schreckschusswaffen lassen sich ohne großen Aufwand in scharfe Schusswaffen umfunktionieren. Nur durch das vorgesehene Verbot umbaufähiger Schreckschusswaffen kann der Umlauf von auf diese Art und Weise hergestellter illegaler Waffen effektiv bekämpft werden. Die Registrierungspflicht von Schreckschusswaffen dient dazu, die Herkunft einer solchen Waffe rekonstruieren zu können. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/70

Gegenstand: Beschwerde über das Sozialamt, die Zustände in der Forensik und Beordnung eines Anwalts

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Unterbringung ihres Sohnes in der Forensik und bittet für ihn um einen anderen Rechtsanwalt. Sie

befürchtet, dass ihr Sohn durch die Unterbringung seine Wohnung verliere, die dann Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden würde.

In der Forensik habe er gegen seinen Willen Medikamente erhalten. Zudem sei er untergewichtig und verliere weiter an Gewicht. Ob er Geld vom Sozialamt bekomme, sei nicht ersichtlich. Sie dürfe ihrem Sohn auch nichts auf die Station mitbringen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Sohn der Petentin erhält aufgrund seines Aufenthalts in der Forensik Leistungen der Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Darüber hinaus werden auch die Kosten der monatlichen Miete zur Sicherung seiner Wohnung übernommen. Die Mittel werden auf sein Patientenkonto der Klinik überwiesen bzw. direkt an die Vermieterin seiner Wohnung gezahlt. Dem Sohn der Petentin entstehen durch die in Bremen ankommenden Flüchtlinge keinerlei Nachteile.

Eine Verabreichung von Medikamenten gegen den Willen des Patienten wird zurückgewiesen. Das Körpergewicht des Patienten hat sich entgegen der Befürchtung der Petentin während der Inhaftierung erhöht. Er befindet sich auf einer besonders gesicherten Station, auf der aus Sicherheitsgründen einige Gegenstände untersagt sind. Es besteht aber kein generelles Verbot, Geschenke mitzubringen.

Insofern sind für den Ausschuss keine Mängel ersichtlich, die dafür sprechen würden, dem Patienten einen anderen Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen oder die weitere Maßnahmen erforderlich machen würden. Der Petition kann daher nicht entsprochen werden.

Eingabe-Nr.: L 19/79

Gegenstand: Beschwerde über ein Vereinsverbot und strafrechtliche Konsequenzen daraus

Begründung: Der Petent wendet sich gegen ein im Jahr 2013 erlassenes Vereinsverbot. Er bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und kritisiert, dass Vereinsverbote keiner rechtlichen Prüfung durch die Justiz unterliegen würden. Auch die Strafbarkeit des Tragens verbotener Kennzeichen sieht er kritisch.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Verein wurde im Jahr 2013 mit Verfügung aufgelöst, da er den Strafgesetzen zuwiderläuft. Dazu sind sämtliche Erkenntnisse, die gegen den Verein und seine führenden Mitglieder vorliegen, herangezogen worden. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz ist das Tragen von Kennzeichen eines verbotenen Vereins strafbar. Die Behauptung des Petenten, dass ein Vereinsverbot keiner rechtlichen Prüfung durch die Justiz unterliege, entspricht nicht den Tatsachen. Jedes Vereinsverbot kann rechtlich überprüft werden. Der betroffene Verein hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach Auffassung des Ausschusses ist das Vereinsverbot in einem rechtmäßigen Verfahren durchgeführt worden. Der Petition kann daher nicht entsprochen werden.

Eingabe-Nr.: L 19/85

Gegenstand: Erhalt von ZB MED als überregionale Forschungsinfrastruktureinrichtung

Begründung: Der Petent fordert, das Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften (ZB MED) als Forschungsinfrastruktureinrichtung für die Lebenswissenschaften mit dem stiftungsgemäßen Auftrag der überregionalen Literaturversorgung zu erhalten und die Neuaufstellung der Einrichtung auf Basis eines neuen Finanzierungsmodells zu ermöglichen. Er trägt vor, dass der Senat der Leibniz-Gemeinschaft die Empfehlung für eine Beendigung der Förderung des ZB MED ausgesprochen habe. Dieser begründete seine Entscheidung mit dem Bericht der Evaluierungskommission. Der Petent könne aus dem Bericht keinen Beschluss ableiten, die Förderung für das ZB MED einzustellen. Er kritisiert, dass Forschungsinfrastruktureinrichtungen mit den gleichen Maßstäben evaluiert würden wie Forschungsinstitute. Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft verkenne die Aufgaben und Anforderungen an wissenschaftliche Bibliotheken. Das ZB MED leiste wichtige Unterstützung für die Forschung, setze sich für den Open Access ein, berate Forschende, archiviere und speichere Forschungsdaten und erschließe wissenschaftliche Literatur, über die es als einzige Institution in Deutschland verfügt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Bund und Länder haben auf der Grundlage des Grundgesetzes ein Verwaltungsabkommen zur Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Abkommens fördern Bund und Länder die großen Einrichtungen der Forschung und der wissenschaftlichen Infrastruktur. Gemäß der Ausführungsvereinbarung überprüft die GWK spätestens nach sieben Jahren, ob die zugehörigen Einrichtungen noch die Voraussetzungen für eine weitere gemeinsame Förderung erfüllen. Verläuft eine durchzuführende Evaluation negativ, so wird gemäß der Verwaltungsvereinbarung über das Ausscheiden der Einrichtung aus der gemeinsamen Förderung entschieden. So ist es auf der Grundlage der beschriebenen Regularien im Fall des ZB MED geschehen. Eine Wiederaufnahme des ZB MED in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz nach Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigengutachtens wurde zugleich in Aussicht gestellt. Diese Entscheidung fiel einstimmig, mit der Stimme Bremens, bei einer Enthaltung. Da keine Fehler bei der Durchführung der Evaluation ersichtlich sind und der Einfluss Bremens in dieser Angelegenheit begrenzt ist, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Petition zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/89

Gegenstand: Landesrechtliche Verwaltungsvorschriften über die Verwendung von Bußgeldern

Begründung: Der Petent fordert mit seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe die Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes unabhängig von finanziellen Interessen. Er kritisiert, dass die Stellen, denen Bußgelder zugewiesen würden, den kontrollierenden Behörden in so genannten Anpassungsgesetzen die Hoheit über die Einnahmen gegeben hätten. Dadurch werde umso mehr Geld verdient, je mehr Bußgelder verhängt würden. Als Konsequenz müsse den Kontrollbehörden die Entscheidungsbefugnis über die Bußgeldverwendung entzogen werden.

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Juni 2016 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um landesrechtliche Verwaltungsvorschriften über Einnahmen von Bußgeldern geht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung sowie

des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten fließen die Geldbußen in Bremen an die Körperschaften der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven sowie an die Freie Hansestadt Bremen als Land. Abweichende Bestimmungen, nach denen die Geldbuße der den Bußgeldbescheid erlassenden Verwaltungsbehörde zufließen würde, gibt es weder im Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung, noch im Geschäftsbereich des Senators für Inneres. Der staatliche Petitionsausschuss sieht insofern kein Erfordernis, in dieser Angelegenheit weiter tätig zu werden.